

Satzung des Abwasserzweckverbands Aichstetten-Aitrach-Tannheim

Auf Grund des § 6 i.V.m. §§ 2, 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Aichstetten-Aitrach-Tannheim am 27.10.2011 folgende Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Aichstetten und Aitrach, Landkreis Ravensburg, und die Gemeinde Tannheim, Landkreis Biberach, bilden unter dem Namen Abwasserzweckverband Aichstetten-Aitrach-Tannheim zur gemeinsamen Reinigung und Ableitung der auf ihren Markungen anfallenden Abwässer und zur Erstellung und zum Betrieb der hierzu notwendigen Anlagen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Tannheim.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinden Aichstetten, Aitrach und Tannheim.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Verbandsmitglieder zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer in seinen Hauptsammler zu übernehmen, seiner Kläranlage zuzuleiten und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Illerkanal) zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben und unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Verbandsanlagen umfassen im Einzelnen folgende Anlagenteile:
 1. Bauteil 02: Schacht 461 – RÜB Rieden
 2. Bauteil 03: RÜB Rieden – Schacht 600
 3. Bauteil 04: Schacht 600 – Schacht 637
 4. Bauteil 06: Schacht 148 – RÜ 163
 5. Bauteil 08: RÜB Rieden
 6. Bauteil 11: RÜ 163 – Schacht 322
 7. Bauteil 12: Schacht 322 – Schacht 461

8. Bauteil 01: Schacht 679 – RÜB Mooshausen
9. Bauteil 07: RÜB Mooshausen
10. Bauteil 09: Schacht 637 – Schacht 679
11. Bauteil 13: RÜB Mooshausen – Schacht 348
12. Bauteil 14: Schacht 348 – RÜB Tannheim
13. Bauteil 15: Schacht 348 – Verbandskläranlage
14. Bauteil 16: Verbandskläranlage – Illerkanal
15. Bauteil 18: Verbandskläranlage
16. Zufahrt zur L 300 von Grundstück Flst Nr. 3476/10
17. Verbandsverwaltung

- (3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie der Zuleitungen zum Verbandssammler obliegen den Verbandsmitgliedern.
- (4) Jeder unmittelbare Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft. Die Kosten hierfür trägt das jeweilige Verbandsmitglied.
- (5) Der Zweckverband verlangt, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen sonst gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (6) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbands.

§ 5 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 6 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung (§§ 7 und 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über den Gemeinderat und den Bürgermeister entsprechend Anwendung.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die

Gemeinde Aichstetten	4 Vertreter,
Gemeinde Aitrach	4 Vertreter,
Gemeinde Tannheim	4 Vertreter.

- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Für den Fall ihrer Verhinderung werden sie in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten.
- (3) Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom betreffenden Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Scheidet ein gewählter Vertreter aus der Verbandsversammlung aus, nimmt das betreffende Verbandsmitglied eine entsprechende Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlperiode vor.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich vom Stimmführer abgegeben werden. Sind bei einer Sitzung einzelne Vertreter abwesend, so werden deren Stimmen vom gesetzlichen Vertreter oder bei dessen Abwesenheit von seinem allgemeinen Stellvertreter geführt.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Den Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, zu den Beratungen Sachverständige zuzuziehen. Diese haben aber weder Sitz noch Stimme.

§ 8 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Verbandsmitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) nichts anderes bestimmt.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und führt nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Im Verhinderungsfalle wird er durch seine Stellvertreter vertreten. Der Verbandsvorsitzende erledigt zudem in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt planmäßig veranschlagten Erträge und Aufwendungen;
 2. Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Investitionsvorhaben bis zu einem im Finanzhaushalt veranschlagten Betrag von 15.000,-- € im Einzelfall;
 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall;
 4. Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall;
 5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnis-haushalts bis zu einem Betrag von 5.000,-- € im Einzelfall;
 6. Ausschreibung und Abschluss von Verträgen zur Lieferung elektrischer Energie für Verbandsanlagen und zur Entsorgung von Schlamm- und Abfallstoffen für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren im Einzelfall;

7. Aufnahme von Kassenkrediten und des Gesamtbetrags der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung;
 8. Einstellung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und dessen zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung jeweils nach der Wahl des Gemeinderats auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte führen der Vorsitzende und die Stellvertreter bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Für die Wahlhandlung bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der an der Wahl teilnimmt. Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter dürfen nicht Vertreter des gleichen Verbandsmitglieds sein. Der Verbandsvorsitzende soll Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein.
 - (4) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter aus ihren Gemeinderäten aus, so enden auch deren Ämter beim Zweckverband. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit der Gemeinderäte unverzüglich einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
 - (5) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt ist.
 - (6) Im Übrigen finden für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für den Bürgermeister sinngemäß Anwendung.

III. Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

§ 10 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Vorschriften des dritten Teils der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) über die Gemeinwirtschaft entsprechend.
- (2) Das Recht zur Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren für die Kanalisation und die Kläranlage verbleibt bei den Verbandsmitgliedern. Ausgenommen hiervon ist die direkte Anlieferung von Hausabwässern an die Kläranlage. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und Besorgung der weiteren allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten bestellt der Zweckverband einen Geschäftsführer. Er muss die Befähigung zum Gemeindefachbediensteten im Sinne des § 58 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) haben, dem insbesondere die Aufgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen obliegen. Die Vergütung des Geschäftsführers wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Zur Besorgung der Kassengeschäfte bestellt der Zweckverband einen Kassenverwalter, der unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsführer untersteht. Die Vergütung des Kassenverwalters wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 12 Tagegelder und Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften eine Entschädigung. Das Nähere regelt eine Satzung.

IV. Finanzierung

§ 13 Kostenverteilung

- (1) Die jährlichen Aufwendungen sowie Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und für die Tilgung von Krediten werden, soweit nicht sonstige Erträge und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zur Verfügung stehen, mittels einer Verwaltungs- und Betriebskostenumlage sowie einer Investitionskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Betriebskostenumlage und der Investitionskostenumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt und sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.
- (3) Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die Investitionskostenumlage wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder zum Fälligkeitszeitpunkt von Tilgungsraten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Bescheids zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann angemessene Abschlagszahlungen für begonnene Investitionsvorhaben erheben.
- (5) Sind Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so erhebt der Zweckverband vorläufige Teilbeträge, die später zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt entsprechend abzurechnen sind.

§ 14 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb, Unterhaltung und Finanzierung werden unter Abzug der sonstigen Erträge getrennt nach Verbandsbereichen nach Ende des Haushaltsjahres mit der gemeldeten Abwassermenge auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt (umlagefähiger Aufwand).
- (2) Der umlagefähige Aufwand für den Verbandsbereich Aichstetten – Aitrach (Anlagenteile gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10) wird im Verhältnis der gemeldeten Abwassermengen auf die Gemeinden Aichstetten und Aitrach umgelegt.
- (3) Der umlagefähige Aufwand für den Verbandsbereich Aichstetten - Aitrach – Tannheim (Anlagenteile gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 11 bis 17) wird im Verhältnis der gemeldeten Abwassermengen auf die Gemeinden Aichstetten, Aitrach und Tannheim umgelegt.
- (4) Die gemeldete Abwassermenge entspricht der Summe der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern anhand der installierten Hauswasserzähler im Zuge der Jahresablesung ermittelten Abwassermenge.

§ 15 Investitionskostenumlage

- (1) Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und für die Tilgung von Krediten werden unter Abzug der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit getrennt nach Verbandsbereichen unterjährig nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder zum Fälligkeitszeitpunkt von Tilgungsraten auf die jeweiligen Verbandsmitglieder umgelegt (Kapitaleinlagen).

- (2) Die Kapitaleinlagen für den Verbandsbereich Aichstetten – Aitrach (Anlagenteile gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10) werden auf die Gemeinde Aichstetten mit 50,8 % und auf die Gemeinde Aitrach mit 49,2 % umgelegt.
- (3) Die Kapitaleinlagen für den Verbandsbereich Aichstetten - Aitrach – Tannheim (Anlagenteile gemäß § 4 Abs. 2 Nrn. 11 bis 17) werden auf die Gemeinde Aichstetten mit 35,0 %, auf die Gemeinde Aitrach mit 35,0 % und auf die Gemeinde Tannheim mit 30,0 % umgelegt.
- (4) Die Investitionskosten für Neubauten, Erweiterungen oder Änderungen von Anlagenteilen (Erweiterungsaufwand) sind vom verursachenden Verbandsmitglied vollumfänglich aufzubringen. Dasselbe gilt, wenn wegen einer zu erwartenden Dauerbelastung durch besonders hohen Verschmutzungsgrad von eingeleiteten Abwässern aus der Gemarkung eines Verbandsmitglieds zusätzliche Investitionskosten notwendig werden. Das entsprechende Verbandsmitglied ist als Verursacher festzustellen. Im Zweifels- oder Streifall ist der Verursacher mittels Gutachten eines neutralen Dritten zu ermitteln.

V. Sonstiges

§ 16 Satzungen der Verbandsmitglieder

Über die Herstellung, die Unterhaltung und die Benützung der Grundstücksentwässerungen, deren Anschluss an die Ortskanalisation und die Festlegung der Bemessungsgrundlagen für die Abwassermengen erlassen die Verbandsmitglieder gleichartige Satzungen mit Anschluss- und Benutzungszwang.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder vorgenommen. Die Kosten der Bekanntmachungen trägt das jeweilige Verbandsmitglied selbst.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) entsprechend.

§ 19 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband bedarf gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Das neue Verbandsmitglied hat einen Vermögensanteil zu leisten, der der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder angemessen Rechnung trägt.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren sein Ausscheiden zu beantragen. Das Ausscheiden ist nur auf Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Ausscheidungsbedingungen setzt die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl fest. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit. Es verliert mit dem Ausscheiden sämtliche Rechtsansprüche auf Nutzung der Verbandsanlagen. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied hat zudem keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf des Beschlusses der Versammlung.
- (2) Der Beschluss der Versammlung bedarf gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) der Zustimmung aller Verbandmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Investitionskosten der einzelnen Anlagenteile über.

§ 21 Entscheidung über Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandmitgliedern sowie der Verbandmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, kann die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Rechtsaufsichtsbehörde zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Aichstetten-Aitrach-Tannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Tannheim, den 27. Oktober 2011

gez. Wonhas
Verbandsvorsitzender